



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage **138/2006**

Dezernat I, gez.

Federführung:

20 - Finanzen und Controlling

Datum:

Produkt:

20.02.02 Beteiligungs-/Stiftungsverwaltung und -controlling

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

17.08.2006

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

22.08.2006

Entscheidung

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Coesfeld GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Coesfeld GmbH wird angewiesen, der folgenden Neufassung bzw. Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Coesfeld GmbH zuzustimmen:

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, die Gewinnung, der Bezug, der Handel und der Verkauf, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, evtl. anderen Energien und Wasser sowie die Durchführung in Zusammenhang stehender gleichartiger Geschäfte, ferner die Telekommunikation sowie die Durchführung von Entsorgungsaufgaben, die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen sowie die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen gegenüber Unternehmen und Einrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck erreicht und gefördert werden kann. Dazu gehören insbesondere Dienstleistungen im Bereich des Mess- und Zählerwesens sowie zur Bereitstellung und zum laufenden Betrieb von Energieversorgungsanlagen sowie die Beratung zur rationellen Verwendung von Energie gegenüber den Kunden.

Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten oder die Betriebsführung bei solchen Unternehmen übernehmen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 5. Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses

§ 15 **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
0	0	0	0	0

Sachverhalt:

Der Gesellschaftszweck der Stadtwerke Coesfeld GmbH soll an die Vorgaben des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 07. Juli 2005 angepasst werden. Ferner sollen die nachfolgend dargestellten weiteren Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden.

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH hat in seiner Sitzung am 12.07.2006 der Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Vorschlag zur Neufassung bzw. Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Coesfeld GmbH unterbreitet. Eine Gegenüberstellung der alten und der vorgesehenen neuen Fassung des Gesellschaftsvertrages ist beigelegt.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben im Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts ergibt sich zunächst die Notwendigkeit, den Gesellschaftszweck (§ 2 Gegenstand des Unternehmens) der Stadtwerke Coesfeld entsprechend anzupassen. Dabei werden die durch das neue Energiewirtschaftsrecht geprägten Begrifflichkeiten und Unterteilungen in Wettbewerbsbereiche (u.a. Erzeugung, Gewinnung, Beschaffung/Handel, Vertrieb) sowie Regulierungsbereiche (u.a. Transport, Verteilung, Messwesen) aufgegriffen.

Im Übrigen berücksichtigen die Anpassungen auch die gemeindewirtschaftlichen und sonstigen Bestimmungen der GO NRW. Eine „Konkurrenz“ zu Privaten begründet die Anpassung nicht bzw. wird durch die Anpassung auch nicht aufgebaut.

In diesem Zusammenhang soll auch der § 9 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages dahingehend ergänzt werden, um die geforderte Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die Feststellung des Wirtschaftsplans nach § 108 Abs. 4 Satz 1 lit. c) der GO NRW zu gewährleisten.

Mit der im Weiteren vorgeschlagenen Änderung des § 15 des Gesellschaftsvertrages wird die gesetzliche Änderung in § 12 GmbHG nachvollzogen. Danach müssen seit dem 01. April 2005 Bekanntmachungen der GmbH im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Es geht hierbei um den Gläubigeraufruf in der Liquidation und Bekanntmachungen bei Kapitalherabsetzungen, der Rückzahlung von Nachschüssen und die Mitteilung von Veränderungen in der Besetzung von Aufsichtsräten.

Eine Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht im Sinne des § 115 Abs. 1 lit. a) der Gemeindeordnung dürfte nicht bestehen, da die Anpassung aus Sicht der Verwaltung keine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks darstellt. Der guten Ordnung halber ist die Kommunalaufsicht gleichwohl über die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages informiert worden.

Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages selbst ist eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Coesfeld GmbH erforderlich. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung, Bürgermeister Öhmann, ist dabei an den (oben vorgeschlagenen) Beschluss des Rates gebunden.

Anlagen:

Gegenüberstellung alte und vorgesehene neue Fassung der geänderten §§ des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Coesfeld GmbH